



Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des Bundesrates vom 19. Februar 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Der Beschaffung von Armeematerial 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung 2020	225
b. Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf 2020	440
c. Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung 2020	172

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für die Verpflichtungskredite wird an das VBS delegiert.

¹ SR 101

² BBI 2020 2253

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.